

MITTEILUNG
an die Europäische Kommission
gemäß Art. 23f Abs. 4 B-VG
des EU-Ausschusses des Bundesrates
vom 8. Juli 2014

7399/13 LIMITE

BESCHLUSS DER IM RAT VEREINIGTEN VERTRETER DER REGIERUNGEN DER MITGLIEDSTAATEN über die Ermächtigung der Europäischen Kommission, im Namen der Mitgliedstaaten über die in die Zuständigkeit der Mitgliedstaaten fallenden Bestimmungen eines umfassenden Handels- und Investitionsabkommens mit den Vereinigten Staaten von Amerika zu verhandeln

1. Der Bundesrat begrüßt grundsätzlich den Abbau und die schrittweise Beseitigung von Handelshemmnissen und anerkennt die zentrale Bedeutung, die dem Handel von Waren und Dienstleistungen für den Wohlstand der Bürger und Bürgerinnen zukommt. Dennoch dürfen Wettbewerbsfähigkeit und Wirtschaftswachstum nicht als ausschließliche Kriterien für die Beurteilung derartiger Abkommen herangezogen werden. Im gleichen Ausmaß sind etwa ökologische und soziale Aspekte bei den Verhandlungen zu berücksichtigen.
2. Insbesondere darf es durch das geplante Abkommen zwischen der EU und den USA nicht zu einer Absenkung der hohen sozialen und ökologischen Standards in Österreich und Europa kommen. Im Gegenteil gilt es, die hohen europäischen Standards im Interesse der Menschen im globalen Handel zu etablieren.

Die in der EU und auf nationaler Ebene geltenden arbeitsrechtlichen Normen und gesetzlichen Standards für Produktsicherheit, Daten-, Verbraucher, Gesundheits-, Umwelt und Tierschutz sind nicht nur weiterhin zu gewährleisten, sondern sollen in Zukunft ohne Einschränkungen optimiert und entsprechend den neuesten wissenschaftlichen Erkenntnissen auf Mitgliedstaatsebene unter Beachtung des Vorsorgeprinzips einseitig angepasst werden können. Etablierte Schutzstandards und regulatorische Spielräume dürfen keinesfalls ausgehebelt werden. Ziel ist es, bei den Freihandelspartnern der EU die Ratifikation sowie die Umsetzung ihrer Verpflichtungen aus den international anerkannten ILO-Übereinkommen sowie aus internationalen Umweltübereinkommen zu erreichen. Dabei ist auch auf ein effizientes Monitoring der Verpflichtungen und einen Mechanismus zur Beilegung von Differenzen bei mangelnder Umsetzung zu achten.

3. Wichtig ist es, die Verhandlungen transparent zu führen. Möglichst umfassende Transparenz der Verhandlungen im Einklang mit einschlägigen Rechtsvorschriften ist daher eine wichtige Voraussetzung für die Akzeptanz des Abkommens in der Bevölkerung. Die Transparenz der Verhandlungen muss in diesem Sinne weiter gestärkt werden. Die interessierte Öffentlichkeit sollte auch verstärkt in die Vor- und Nachbereitung der Verhandlungen eingebunden werden.
4. Bei der Festlegung von Vertragsinhalten wäre auf eine EU-vertragskonforme Terminologie zu achten. Dies spielt vor allem im Bereich der Daseinsvorsorge, insbesondere bei den Begriffen „Dienstleistungen von allgemeinem Interesse“ bzw. „Dienstleistungen von allgemeinem wirtschaftlichen Interesse“ eine wesentliche Rolle.
5. Die Handlungsspielräume auf kommunaler, regionaler und nationaler Ebene zum Erhalt sowie Ausbau der Daseinsvorsorge sind sicher zu stellen und somit vor einer Einschränkung durch Liberalisierungsverpflichtungen zu schützen. Die Übernahme eines Negativlisten-Ansatz wird abgelehnt. Hingegen ist auf die Verankerung des Positivlisten-Ansatzes im Abkommen hinzuwirken. Regulatorische Handlungsspielräume müssen insbesondere in der Daseinsvorsorge und bei der Festlegung von Schutzstandards gewahrt bleiben.
6. Es muss dafür Sorge getragen werden, dass das kommunale Selbstbestimmungsrecht in Form wirtschaftlicher Wahlfreiheit bei der Erbringung öffentlicher Dienstleistungen aufrecht erhalten bleibt. Eine horizontale Bereichsausnahme der Leistungen für die Daseinsvorsorge vom Anwendungsbereich der TTIP wäre vorzusehen. In den laufenden Verhandlungen ist dafür Sorge zu tragen, dass die Daseinsvorsorge auch zu keinem späteren Zeitpunkt Gegenstand von Verpflichtungen werden kann.
7. Nach derzeitigem Stand ist für den Bundesrat der Mehrwert von Investitionsschutzbestimmungen und ISDS-Klauseln als Teil von TTIP nicht erkennbar, solange nicht sichergestellt ist, dass Investoren auf Grund solcher Bestimmungen keinen höheren Schutzstandard genießen, als er ihnen durch die nationalen Rechtsordnungen zuerkannt würde, sowie solange nicht glaubwürdig dargelegt werden kann, dass schwere Mängel im Justizsystem der Vertragspartner solche Bestimmungen erforderlich machen.
8. Außerdem unterstützt der Bundesrat ein Schreiben des niederländischen Parlaments (Tweede Kammer) an Handelskommissar Karel de Gucht, in dem die Ansicht vertreten wird, dass EU- Freihandelsabkommen (TTIP) als gemischte Abkommen angesehen werden sollten und damit der Ratifizierung durch die nationalen Parlamente unterliegen sollten. Dieses Schreiben wurde in der COSAC Tagung vom 25.06.2014, von insgesamt 21 Vorsitzenden der EU-Ausschüsse mitunterzeichnet.